

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 18. September 2013

882.

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Verabschiedung für die öffentliche Anhörung nach § 7 PBG

IDG-Status: öffentlich

1. Anlass und Handlungsbedarf

Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) müssen Nutzungspläne periodisch, in der Regel jedoch spätestens innert 15 Jahren überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben (Art. 15 und 21 RPG). Die letzte Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich wurde 1999 durchgeführt. Mit der damaligen Revision und der vorangehenden, durch den Kanton verfügt BZO (so genannte «BZO Hofmann») wurden in der Stadt grosse Reserven für die bauliche Entwicklung geschaffen. Diese haben in Zürich in den letzten Jahren eine bedeutende bauliche Entwicklung ermöglicht und bieten auch für die Entwicklung der nächsten Jahre ein ausreichendes Potenzial.

Seit 1999 wurde die BZO keiner grösseren Revision mehr unterzogen. Bauordnung und Zonenplan wurden jedoch aufgrund von einzelnen Projekten oder thematischen Anliegen (z. B. im Bereich Energie) mehrmals angepasst. Daneben wurden im Rahmen von Sondernutzungsplanungen für ausgewählte Areale Regelungen getroffen, die von der Grundordnung der BZO abweichen.

Trotz der positiven Erfahrungen mit der heutigen BZO – Zürich konnte sich in den letzten Jahren dynamisch entwickeln – gibt es wichtige Gründe, die geltende BZO zu überprüfen und in einzelnen Teilen zu korrigieren und den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Mit der vom Stadtrat verabschiedeten «Räumlichen Entwicklungsstrategie» (RES) liegt seit März 2010 eine Planungsgrundlage vor, welche die Ziele und Handlungsfelder der angestrebten Stadtentwicklung formuliert. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es einer teilweisen Anpassung der heutigen BZO. Ausserdem nimmt die Stadt Zürich derzeit parallel zur laufenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans die Revision des regionalen Richtplans vor. Die BZO-Teilrevision ist inhaltlich und zeitlich mit der Revision des regionalen Richtplans abgestimmt.

Bei der Anwendung der BZO 99 traten verschiedene inhaltliche und formell-rechtliche Defizite und Mängel zutage. Nach mittlerweile mehr als zehn Jahren praktischer Anwendung in der täglichen Beratung und Bewilligung von Tausenden von Bauprojekten besteht ein ausgewiesener Bedarf für verschiedene Korrekturen, ohne die heute geltende BZO in ihrer Systematik gesamthaft in Frage zu stellen.

Die Überprüfung und Anpassung der BZO als Instrument der kommunalen Nutzungsplanung ist zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll. Im Rahmen der Legislaturschwerpunkte 2010–2014 hat der Stadtrat die BZO-Teilrevision als Ziel formuliert und damit deren strategische Bedeutung unterstrichen.

2. Herausforderungen und Ziele

Die Bevölkerung der Stadt Zürich wächst und mit ihr die Nutzungsansprüche. Boden und Raum sind aber begrenzt. Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche ist unter anderem aufgrund des im kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Siedlungsgebiets kaum mehr möglich. Grössere unbebaute Entwicklungsflächen sind nicht mehr vorhanden und die Transformation der ehemaligen Industrieareale ist bereits weit fortgeschritten (Neu-Oerlikon, Zürich-

West und Leutschenbach) oder hat zumindest begonnen (Manegg, Giesshübel). Der anhaltend hohe Entwicklungs- und Erneuerungsdruck bei zunehmender Flächenknappheit führt zu einer baulichen Verdichtung in der ganzen Stadt.

Die Siedlungsentwicklung nach innen bzw. der haushälterische Umgang mit dem knappen Boden ist erwünscht und raumplanerisch erforderlich. Die Stadt will die bestehenden Bauzonen effizient nutzen und den Druck in bereits überbauten Gebieten aufrechterhalten, um die inneren Reserven auszuschöpfen. Die Erneuerung und Verdichtung der Stadtstruktur hat aber mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen. Die Stadt soll sich baulich und nutzungsmässig weiterentwickeln können, ohne dass die Quartiere an Wohn- und Lebensqualität einbüßen und ihre charakteristischen Bau- und Freiraumstrukturen verloren gehen. Die vorhandenen Grün- und Freiräume sollen durchlässiger und für die Öffentlichkeit besser nutzbar werden. Die Stadt will zudem der Verdrängung von ertragsschwachen Nutzungen wie beispielsweise kleingewerblichen Betrieben entgegenwirken.

3. Schwerpunkte der BZO-Teilrevision

Wohnquartiere differenziert und qualitativ verdichten

Die heutige BZO weist gegenüber dem baulichen Bestand teilweise beträchtliche Ausnutzungsreserven auf. Diese grossen Reserven ermöglichten die in den letzten Jahren erfolgte und auch zukünftig erwünschte Siedlungsentwicklung nach innen. Die hohe Wohn- und Lebensqualität der Stadt Zürich und das Postulat der Verdichtung stehen aber in einem Spannungsverhältnis. Zu den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen müssen die gute Einordnung neuer Strukturen in das bestehende Stadtgefüge, die Stärkung der unterschiedlichen Quartiertypologien und eine gute Durchgrünung gehören.

Die Teilrevision der BZO enthält verschiedene Änderungen, welche die angestrebte qualitätsvolle und differenzierte Innenentwicklung unterstützen:

- Differenzierung der Wohnzone W3 durch Einführung eines neuen Zonentyps W3b mit dem Ziel, die bestehenden Siedlungsstrukturen mit ihren Qualitäten weiterzuentwickeln,
- Anpassung der Regelung des anrechenbaren Untergeschosses mit dem Ziel einer besseren städtebaulichen und topografischen Einordnung und Nutzbarkeit des Untergeschosses,
- Anpassung der Abgrabungsregelungen mit dem Ziel von besser in die natürliche Topografie und Landschaft eingepassten Gebäuden,
- Einführung eines Baumschutzes für bestimmte Gebiete mit dem Ziel, die stadtbildprägende Durchgrünung zu erhalten,
- Erhöhte Ausnutzung entlang wichtiger, städtisch geprägter Achsen mit dem Ziel, an geeigneten Lagen eine dichte und geschlossene Bauweise zu begünstigen.

Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe sichern

Um Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe zu sichern und gegenüber wertschöpfungsstärkeren Dienstleistungsnutzungen zu stärken, wird folgende hauptsächliche Änderung in der Bauordnung und im Zonenplan vorgenommen:

- Anstelle der Industriezone (I) bzw. Industriezone mit Zulassung von Handels- und Dienstleistungsnutzungen (IHD) wird ein neuer Zonentyp Industrie- und Gewerbezone (IG) mit gebietsspezifischer Beschränkung der Ausnutzung für Handels- und Dienstleistungsnutzungen eingeführt.

Flächen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben festlegen

Mit den Zonen für öffentliche Bauten wird auf die städtischen Raumbedürfnisse langfristig Rücksicht genommen. Die entsprechende Zonenfestlegung soll die öffentliche Aufgabenerfüllung vereinfachen und gegenüber anderen Nutzungen privilegieren. Einer Zone für öffentliche Bauten können Grundstücke zugewiesen werden, die von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden (§ 60 des Planungs- und Baugesetzes; PBG). Eine Festlegung von neuen Zonen für öffentliche Bauten ist also nur möglich, wenn das betreffende Grundstück bereits Eigentum der Stadt Zürich oder einer Institution mit öffentlichen Aufgaben ist. In der Bauordnung und im Zonenplan werden zur Optimierung und zur besseren Sicherung der Flächen für öffentliche Infrastrukturen folgende Änderungen vorgenommen:

- Erweiterungen von bestehenden Zonen für öffentliche Bauten,
- Zonenrechtliche Bevorzugung oder Sicherung von bestehenden öffentlichen Nutzungen mittels Reduktion der Mindestwohnanteile.

Wertvolle Ortsbilder und Quartierstrukturen erhalten

Sowohl in den Kernzonen als auch in den Quartiererhaltungszonen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass mit den bestehenden Vorschriften der Erhalt und die Weiterentwicklung der typischen Nutzungsstrukturen und Bautypologien nicht immer befriedigend erreicht werden kann. In der Bauordnung und im Zonenplan werden deshalb folgende hauptsächlich Änderungen vorgenommen:

- Erweiterung der Quartiererhaltungszone im Gebiet Hottingen / Hirslanden,
- Anpassungen der Bauordnung und neue Ergänzungspläne zugunsten des Erhalts der historischen Struktur der in Quartiererhaltungszonen typischen offenen Bauweise,
- Schaffung neuer Kernzonen,
- Präzisierung der allgemeinen Kernzonenvorschriften,
- Präzisierung der Beschreibungen der Gebietscharaktere von Kernzonen,
- Präzisierung der Vorschriften für Neu- und Ersatzbauten in der Kernzone Altstadt,
- Verschiedene Korrekturen an bestehenden Kernzonen im Plan.

Frei- und Grünräume vielfältig nutzen

Die bestehende Systematik mit fünf verschiedenen Zweckbestimmungen bei den Freihaltezonen und drei Typen von Erholungszone hat sich im Grundsatz bewährt, im Einzelnen bestehen aber verschiedene Unklarheiten. Deshalb wurden Zuordnung und Systematik überprüft, um einerseits baurechtlich Klarheit zu schaffen und andererseits die vorhandenen Grün- und Freiräume für die Öffentlichkeit durchlässiger und besser nutzbar machen zu können. In der Bauordnung und im Zonenplan werden folgende hauptsächlich Änderungen vorgenommen:

- Klärung und Bereinigung der Zweckbestimmung von Erholungs- und Freihaltezonen in der Bauordnung,
- Umzonungen von der Erholungs- in die Freihaltezone und umgekehrt, jeweils entsprechend der tatsächlichen Nutzung oder gemäss dem Nutzungsziel,
- Einführung eines neuen Freihaltezonentyps mit Zweckbestimmung «Parkanlagen und Plätze» und entsprechende Umzonung von derart genutzten Flächen,

- Festlegung von Waldabstandslinien vor allem im Bereich der Erholungszonen (Vorgabe aus übergeordnetem Recht).

Publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen fördern

Mit der Teilrevision der BZO sollen in Quartierzentren und an Passantinnen- und Passantenlagen Erdgeschosse mit quartier- und publikumsorientierten Nutzungen gesichert und gefördert werden. Dies trägt zu einer guten Quartiersversorgung bei und belebt den öffentlichen Raum. In der Bauordnung und im Zonenplan werden deshalb folgende hauptsächlichen Änderungen vorgenommen:

- Einführung von Vorschriften für publikumsorientierte und gewerbliche Nutzungen im Erdgeschoss an zentralen Passantenlagen,
- Einschränkungen und bauliche Anforderungen für Wohnen im Erdgeschoss an Lagen mit hohen Passantenfrequenzen oder hoher Lärmbelastung,
- Einschränkung der Nutzungen zu Wohnzwecken im Erdgeschoss in Zentrumszonen.

Ziele der kooperativen Planung: Verdichtung und Kostenmiete im Wohnungsbau

Mit der hohen Entwicklungsdynamik ist der Druck auf die Mieten in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Stadt Zürich hat sich zum Ziel gesetzt, auch langfristig einen bedeutenden Anteil an preisgünstigen Wohnungen in der Stadt zu erhalten (vgl. Gemeindeordnung der Stadt Zürich). Die aktuelle BZO-Teilrevision wird zum Anlass genommen, die Bauordnung mit einem Programmartikel dahingehend zu ergänzen, dass ein angemessener Mindestanteil an Wohnungen in Kostenmiete mittels Sondernutzungsplanung gesichert werden kann. Dafür kann das Ausnützungsmass der Grundordnung überschritten oder die Nutzweise und Zweckbestimmung der Gebäude in einer Weise festgelegt werden, die einer wertvermehrenden Um- oder Aufzonung gleichkommt.

4. Bauzonenkapazität und Bevölkerungsentwicklung

Die Bau- und Zonenordnung bestimmt, wie viel gebaut werden kann. Damit gibt sie den Rahmen für ein mögliches Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum vor. Gemäss Art. 15 lit. b RPG sollen die Bauzonen nur so gross dimensioniert werden, wie es voraussichtlich während der folgenden 15 Jahre für Überbauungen erforderlich ist.

Die theoretische Bauzonenkapazität beträgt mit der geltenden BZO rund 49 Millionen m² Geschossfläche. Der Bestand (Mai 2013) beträgt knapp 36 Millionen m² Geschossfläche. Somit beträgt die theoretische Reserve rund 13 Millionen m² Geschossfläche. Rund ein Viertel der theoretisch möglichen Gesamtkapazität ist also noch nicht ausgeschöpft. Unter der Annahme, dass nur die vorgeschriebenen Mindestwohnanteile realisiert werden, ergibt sich eine theoretische Reserve von etwa 6 Millionen m² für Wohnen und etwa 7 Millionen m² für Nichtwohnnutzungen. Das heisst, dass die geltende BZO noch Platz bietet für etwa 115 000 Einwohnerinnen und Einwohner und etwa 160 000 Arbeitsplätze.

Die bestehende BZO weist also noch bedeutende Reserven auf. Diese werden in den nächsten Jahren nicht vollständig realisiert. Eine Inanspruchnahme von 4,7 Millionen m² der insgesamt 13 Millionen m² vorhandenen BZO-Reserven bis 2030 wird als realistisch erachtet.

Die neuesten Szenarien zur künftigen Bevölkerungsentwicklung bauen auf den Reserven der Bau- und Zonenordnung auf und zeigen einen weiteren Anstieg der Wohnbevölkerung. Je nach Szenario wächst die Bevölkerung bis ins Jahr 2030 auf 429 000 bis 454 300 Personen

an, wobei das mittlere Szenario mit 441 200 Personen (+12 Prozent gegenüber 2012) als am wahrscheinlichsten gilt.

Insgesamt zeigen die Berechnungen und Szenarien, dass mit den Reserven der geltenden BZO in den nächsten 15 Jahren ein Bevölkerungswachstum in einem ähnlichen Ausmass wie in den letzten 15 Jahren möglich sein wird. Im Rahmen der vorliegenden BZO-Teilrevision werden deshalb keine massgeblichen wertvermehrenden Um- oder Aufzonungen vorgenommen. Diese sollen in Zukunft nur dort erfolgen, wo sich die bestehende Struktur für eine weitere Verdichtung eignet und durch entsprechende Prozesse die Qualität der entstehenden Bauten und Quartiere sichergestellt werden kann. Als Grundlage dafür müssen jeweils zuerst die städtebaulichen Leitbildvorstellungen erarbeitet und die Eckwerte für die nutzungsmässige und städtebauliche Entwicklung, die Erschliessung, die Freiraumversorgung und die öffentliche Infrastruktur definiert werden. Im revidierten regionalen Richtplan werden die Strategien für eine differenzierte Siedlungsentwicklung und für die Schaffung von zusätzlichen Verdichtungspotenzialen formuliert.

5. Auswirkungen der BZO-Teilrevision

Die vorgesehenen Anpassungen in der vorliegenden BZO-Teilrevision begünstigen insbesondere eine Stärkung der räumlichen Siedlungsstruktur bzw. der Siedlungsqualität und ermöglichen bei verschiedenen Nutzungsarten eine bessere Durchmischung und Versorgung. Generell kann festgehalten werden, dass die direkten Umweltauswirkungen der BZO-Teilrevision auf viele Themen vor allem lokal und insgesamt eher gering sind.

Im Erläuterungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) werden die erwarteten Auswirkungen der BZO-Teilrevision auf verschiedene Aspekte von Nachhaltigkeit, Siedlung, Verkehr und Umwelt dargestellt. Weil mit der BZO-Teilrevision – im Gegensatz zu früheren Teilrevisionen – keine bzw. nur geringe Veränderungen der BZO-Kapazitäten bzw. Reserven vorgenommen werden, können bei den meisten Themen nur qualitative Aussagen gemacht werden.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (STRB Nr. 255 vom 9. März 2011; AS 930.100) soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Die Rechtsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die Teilrevision der BZO löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Die Revision hat inhaltliche nutzungsplanerische Änderungen zum Gegenstand; die Verfahren hingegen – etwa bezüglich Baugesuchen – bleiben unverändert. Das heisst, es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen, noch werden solche reduziert.

Ebenso wird die BZO-Revision die Wettbewerbsbedingungen für KMU nicht verschlechtern. Zwei Massnahmen der Teilrevision können für kleine und mittlere Unternehmen sogar von Vorteil sein.

Die neue Industrie- und Gewerbezone mit gebietsabhängiger Beschränkung der Ausnützung für Handel und Dienstleistungen wird die kleineren Industrie- und Gewerbebetriebe in der Tendenz davor schützen, dass diese von grossen, ertragsstarken Handels- und Dienstleistungsunternehmen verdrängt werden.

Schliesslich schränkt die BZO-Revision die Nutzung zu Wohnzwecken im Erdgeschoss an Passantenlagen und in der Zentrumszone ein, so dass im Hinblick auf bezahlbare nutzbare Flächen publikumsorientierter und gewerblicher Nutzungen durch KMU gegenüber dem Wohnen eher einen Vorteil erhalten.

7. Planungsprozess

Die Erarbeitung der BZO-Teilrevision gliedert sich in mehrere Phasen mit unterschiedlichen Beteiligten. Der Teilrevision der BZO vorausgegangen ist eine Phase, in welcher die strategischen Grundlagen für die räumliche Entwicklung der Stadt Zürich erarbeitet wurden. Die «Strategien Zürich 2025» (erschienen 2007, aktualisiert 2011) und die «Räumliche Entwicklungsstrategie» (RES; erschienen 2010) sind die wichtigsten Strategiedokumente für die Überarbeitung der BZO und des regionalen Richtplans.

Der Entwurf der BZO-Teilrevision wurde zeitgleich zur Gesamtrevision des regionalen Richtplans erarbeitet. Diese parallele Bearbeitung erlaubte einerseits die inhaltliche Abstimmung der beiden Planungsinstrumente. Andererseits konnten und können auch Synergien bei der Erarbeitung genutzt werden.

Der Entwurf der BZO-Teilrevision wurde zwischen 2011 und 2013 innerhalb der städtischen Verwaltung durch mehrere Dienstabteilungen erstellt. Unterschiedliche Arbeitspakete wurden definiert und in departementsübergreifenden Arbeitsgruppen bearbeitet. Dabei wurden die Erfahrungen mit der bisherigen BZO ausgewertet und der Anpassungsbedarf festgestellt. Zudem wurden die strategischen Vorgaben aus der RES und dem regionalen Richtplan in die Nutzungsplanung überführt. Anschliessend erfolgte die stadtinterne Konsolidierung des Entwurfs. Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde schliesslich im Rahmen von mehreren Gesprächen jeweils über die wichtigsten Inhalte der BZO-Teilrevision vorinformiert.

Mit der Kundmachung der stadträtlichen Verabschiedung der BZO-Teilrevision für die öffentliche Anhörung nach § 7 PBG erhält die Vorlage eine Vorwirkung. Diese verhindert, dass bauliche Massnahmen Verhältnisse schaffen, welche die planungsrechtliche Festlegung nachteilig beeinflussen (§ 234 PBG).

Die Allgemeinheit, also alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt wie auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben im Rahmen der öffentlichen Auflage die Gelegenheit, ihre Meinung zur Teilrevision der BZO zu äussern. Um die komplexe Thematik anschaulich zu vermitteln, werden Informationsveranstaltungen und eine begleitende Ausstellung durchgeführt. Parallel zur öffentlichen Auflage wird die Teilrevision der BZO dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht und den Nachbargemeinden zur Anhörung zugestellt.

Im Anschluss an die Mitwirkungsphase wird die Vorlage der BZO-Teilrevision aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der kantonalen Vorprüfung überarbeitet. Voraussichtlich wird der Gemeinderat der Stadt Zürich in der zweiten Hälfte 2014 mit der Beratung der BZO-Teilrevision beginnen können. Hat der Gemeinderat die BZO-Revision festgesetzt, erfolgt anschliessend die Prüfung und Genehmigung durch die Baudirektion.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung gemäss nachstehenden Vorschriften und Plänen, alle datiert vom 1. September 2013, wird für die öffentliche Anhörung nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes verabschiedet:
 - Änderungen der Bauordnung – Synoptische Darstellung,

- Zonenpläne im Massstab 1:5000 (Pläne I–XVII),
 - Kernzonenpläne im Massstab 1:2500 für die Kernzonen Altstadt, Bernoulli, City, Enge, Hirschengraben, Kaserne, Mittel-Leimbach, Mythenquai, Neubühl, Parkring, Platte, Rämistrasse, Seefeld, Selnau, Utoquai und Zähringerstrasse,
 - Kernzonenpläne im Massstab 1:1250 für die Kernzonen Albisrieden, Drahtzug, Haumesser, Hinterberg 1 und 2, Hohe Promenade, Honrain, Höngg, Hurdäcker, Kieselgasse, Köschenrüti, Ottenweg, Riedhof, Schwamendingen, Unteraffoltern, Vorderberg, Vordere Eierbrecht, Waidhof, Witikon und Wollishofen,
 - Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:5000,
 - Ergänzungspläne im Massstab 1:2500 für die Gebiete der Quartiererhaltungszone III Kochstrasse, Konradstrasse, Langstrasse, Oerlikon, Quellenstrasse, Seefeld, Werd, Weststrasse und Wipkingen,
 - Waldabstandslinienpläne im Massstab 1:1000,
 - Plan für Baumschutzgebiete im Massstab 1:5000,
 - Erdgeschossnutzungsplan im Massstab 1:125 000,
 - Ergänzungspläne Erdgeschossnutzung im Massstab 1:2500.
2. Die Vorlage für die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung wird zusammen mit dem Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vor der Festsetzung während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist können sich alle interessierten Personen schriftlich zum Inhalt äussern.
 3. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft durch den Gemeinderat bei der Festsetzung der revidierten Bau- und Zonenordnung entschieden. Danach stehen Festsetzung und Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen.
 4. Die Revisionsvorlage wird der Baudirektion zur Vorprüfung zugestellt.
 5. Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die öffentliche Auflage der Revisionsvorlage im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich bekanntzugeben und das Mitwirkungsverfahren durchzuführen sowie die erforderlichen Unterlagen der Baudirektion zur Vorprüfung einzureichen.
 5. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Polizei-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements, des Departements der Industriellen Betriebe, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und **nach Ablauf der Sperrfrist (23. Oktober 2013) ohne Beilage** an die Stadtentwicklung, die Liegenschaftenverwaltung, Schutz und Rettung, die Feuerpolizei, die Dienstabteilung Verkehr, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, die Immobilien-Bewirtschaftung, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe, den Energiebeauftragten, das Schulamt und das Sportamt.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin